Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 55 Ausgegeben Danzig, den 10. August 1933

Inhalt:

Verordnung betreffend die Danziger Börse . . . S. 367
Verordnung zur Abänderung der Rechtsverordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer S. 367
Verordnung betr. Waffenscheine . . . S. 368
Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Höheren, Mittel-, Fach-, Berufs- und Privatschulen . . . S. 368
Verordnung betr. Abänderung der Verordnung über die Errichtung eines Lommenschifferbetriebsverbandes für die Danziger Wasserstraßen vom 25. Juli 1932 . . . S. 372
Verordnung zur Errichtung eines Frachtenausschusses für das Gebiet des Lommenschifferbetriebsverbandes S. 373
Verordnung zur Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses . . . S. 374

129

Verordnung

betreffend die Danziger Börse. Vom 7. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die gemäß § 1 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 in der Fassung vom 8. Mai 1908 der Landesregierung zustehenden Aufsichtsbefugnisse über die Börse übt bis auf weiteres der Staatskommissar bei der Danziger Börse aus.

§ 2

Die dem Börsenvorstand obliegenden Aufgaben werden von dem bisherigen Börsenvorstand wahrgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 5. August 1933 in Kraft.

Danzig, den 7. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

130

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer. Vom 1. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziff. 53 Buchst. m und des § 2 Buchst. b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Erhebung einer Grundvermögensteuer vom 24. März 1932 (G. Bl. S. 273) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 2 erhält Ziffer 6 folgende Fassung:
   „6. 1 Vertrauensmann der Bauernkammer"
2. In § 18 Abs. 2 wird als Ziffer 7 neu eingefügt:
   „7. 6 erfahrene praktische Landwirte"
3. § 18 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den Senat, und zwar die Ernennung der unter Abs. 2 Ziff. 6 und 7 genannten Mitglieder nach Einholung von Vorschlägen des Landesbauernführers."
4. In § 29 Abs. 2 ist statt „5 ständigen" zu setzen „6 ständigen".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 18. 8. 1933.)

5. § 29 Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:
„1 Vertrauensmann der Bauernkammer".

6. § 29 Abs. 5 letzter Satz erhält erfolgenden Zusatz nach einem Komma:
„für den Vertrauensmann der Bauernkammer und seinen Vertreter der Landesbauernführer".

§ 2

(1) Der Bewertungsbeirat (§ 18 der Grundvermögensteuerverordnung) und der Feststellungsausschuß (§ 29 der Grundvermögensteuerverordnung) werden mit Wirkung vom 1. August 1933 neugebildet.

(2) Die Amtsdauer des nach Abs. 1 neugebildeten Bewertungsbeirats und Feststellungsausschusses läuft bis zum 31. Dezember 1934.

§ 3

Die nach Maßgabe des § 2 neugebildeten Organe werden ermächtigt, die von den bisher im Amt befindlichen Organen bereits gefaßten Beschlüsse nach § 20 Abs. 1a und § 29 Abs. 1 zu überprüfen und abzuändern, auch soweit sie gemäß § 20 Abs. 2 bereits rechtsverbindlich geworden sind.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, die laufende Amtsperiode der gemäß § 30 Abs. 2 der Grundvermögensteuerverordnung gebildeten Gemeindeausschüsse abzukürzen und deren Neubildung von einem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt ab anzuordnen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Dr. Hoppenrath

131

Verordnung

betr. Waffenscheine.
Vom 3. August 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 9 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) wird folgendes verordnet:

Artikel I

§ 15 der Ausführungsverordnung zu der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 789 ff.) erhält folgenden 2. Absatz:

„Waffenscheine sind nur gültig, wenn sie mit einem Lichtbilde und dem eigenhändig gefertigten Namenszuge des Inhabers versehen sind."

Artikel II

Die zur Zeit laufenden Waffenscheine sind der zuständigen Polizeibehörde zur Überprüfung der Voraussetzungen des § 16 der Rechtsverordnung über Waffen vom 30. Juni 1931 (G. Bl. S. 608) und zur Ergänzung gemäß Artikel I einzureichen.

Waffenscheine, die den Erfordernissen des Artikel I nicht genügen, verlieren auch ohne ausdrücklichen Widerruf durch die Polizeibehörde mit dem 30. September 1933 ihre Wirksamkeit.

Danzig, den 3. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Rauschning Greiser

132

Rechtsverordnung

zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Höheren, Mittel-, Fach-, Berufs- und Privatschulen.
Vom 1. August 1933.

Auf Grund von § 1 Ziff. 36, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Höhere, Mittel-, Fach- und Berufsschulen sind diejenigen Lehranstalten, die vom Senat als solche anerkannt sind.

(2) Die Errichtung der genannten Anstalten bedarf der Genehmigung des Senats.

§ 2

Schulträger im Sinne dieser Verordnung ist diejenige Körperschaft oder Person, die die Kosten des Schulbetriebes trägt (Staat, Gemeinde, Stiftung, Privatperson usw.), wobei es ohne Einfluß ist, ob zum Betrieb der Schule Beihilfen von einem andern gewährt werden.

§ 3

(1) Die bisherigen Schulträger sind verpflichtet, die Kosten der Schule auch weiterhin zu tragen.

(2) Sie haben für die Schule die Aufwendungen zu machen, die das Schulinteresse verlangt. Ist der Schulträger ein anderer als der Staat, so werden die erforderlichen Aufwendungen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulträger durch den Senat festgesetzt. Gegen die Festsetzung des Senats steht dem Schulträger innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Verwaltungsgericht zu.

§ 4

(1) Ist Schulträger der Staat oder eine Gemeinde, so ist die Schule eine öffentliche Lehranstalt.

(2) Öffentliche Lehranstalten sind auch diejenigen Schulen, denen der Senat den Charakter einer öffentlichen Lehranstalt verliehen hat.

Öffentliche Höhere Schulen

§ 5

(1) Die öffentlichen höheren Lehranstalten besitzen besondere Rechtspersönlichkeit. Ihre Vertretung als solche erfolgt, wenn Schulträger der Staat ist, durch den Senat, wenn Schulträger eine Gemeinde ist, durch den Gemeindevorstand, und wenn Schulträger eine Stiftung ist, durch die Stiftung.

(2) Der Senat kann für die Verwaltung des dem Schulzweck gewidmeten Vermögens einer Stiftung Vorschriften erlassen, insbesondere die Zusammensetzung des Vorstandes der Stiftung und seine Befugnisse gegenüber der Schule regeln.

§ 6

(1) Die äußeren Angelegenheiten der höheren Lehranstalten werden, wenn Schulträger der Staat ist, durch den Senat, wenn Schulträger eine Gemeinde ist, durch den Gemeindevorstand, und beim Conradinum durch den Stiftungsvorstand, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, verwaltet. Ihnen liegt auch die Verwaltung des Vermögens der Schule ob. Die Verwaltung einzelner Vermögensteile kann den Schulleitern übertragen werden.

(2) Zum Vermögen der Schule gehören insbesondere die im Eigentum der Schule befindlichen Grundstücke, die ihr zustehenden Rechte an Grundstücken und die Nutznießung an Grundstücken, die dem Schulzweck gewidmet sind, sowie etwaige Kapitalien der Schule.

(3) Eine Verfügung über die in Abs. 2 genannten Grundstücke bedarf der Zustimmung des Senats. Vermietungen oder Verpachtungen von Schulgrundstücken, sowie Abgabe von Schulräumen kann der Senat, wenn die Verwendung nicht im Einklang mit dem Schulzweck steht, untersagen.

(4) An den höheren Schulen wird ein Schulgeld erhoben. Die Vorschriften über die Höhe des Schulgeldes werden vom Schulträger mit Genehmigung des Senats erlassen.

§ 7

(1) Die Leiter und Lehrer werden, wenn Schulträger der Staat ist, vom Senat, ist Schulträger eine Gemeinde, vom Gemeindevorstand ernannt. Insoweit die Ernennung nicht durch den Senat erfolgt, bedarf die Ernennung der Bestätigung des Senats.

(2) Versagt der Senat die Bestätigung (Abs. 1) im zweiten Erledigungsfalle, so erfolgt die Ernennung durch den Senat.

(3) Leiter und Lehrer des Conradinums werden auf Vorschlag der Stiftung vom Senat ernannt. Lehnt der Senat die Ernennung des Vorgeschlagenen im zweiten Erledigungsfalle ab, so erfolgt die Ernennung durch den Senat.

(4) Vertreter für eine Leiter- oder Lehrerstelle werden unmittelbar durch den Senat ernannt.

(5) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten in gleicher Weise für Leiterinnen und Lehrerinnen.

§ 8

(1) Ist die Versetzung eines Leiters oder Lehrers im Interesse des Dienstes erforderlich, so kann der Senat die Versetzung an eine andere öffentliche höhere Schule im Staatsgebiet vornehmen, auch wenn Schulträger ein anderer als der Staat ist.

(2) Etwaige Umzugskosten trägt bei Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 der Staat.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes vom 19. 8. 1926 (G.Bl. S. 38) bleiben unberührt.

§ 9

(1) Die Lehrer an nicht staatlichen öffentlichen Schulen werden durch die Bestätigung durch den Senat unmittelbare Staatsbeamte.

(2) Erklärungen des Schulträgers, durch die dem Lehrer Rechte gewährt werden, die über Vorschriften der Besoldungsgesetze hinausgehen, bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Bestätigung des Senats.

§ 10

(1) Der Anspruch auf Besoldung der Leiter und Lehrer richtet sich gegen den Schulträger. Ist Schulträger nicht der Staat, so erfolgt, wenn zwischen den Beteiligten Streit über die Höhe des Gehalts entsteht, oder der Senat die Höhe des Gehalts beanstandet, die Festsetzung des Gehalts durch den Senat. Gegen die Festsetzung steht dem Schulträger binnen 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Verwaltungsgericht zu, dem Lehrer die Klage im ordentlichen Rechtswege innerhalb 6 Monaten.

(2) Schwebt ein Verfahren auf Grund von Abs. 1 sowohl bei den Verwaltungsgerichten als auch bei den ordentlichen Gerichten, so hat das ordentliche Gericht den Rechtsstreit bis zur Beendigung des Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten auszusetzen.

(3) Die Beanstandung der Höhe des Gehalts durch den Senat kann nur erfolgen, wenn die Vorschriften der Besoldungsgesetze unrichtig angewandt sind.

§ 11

(1) Die Versetzung der Leiter und Lehrer in den Ruhestand erfolgt in allen Fällen ausschließlich durch den Senat nach Maßgabe der für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

(2) Ist Schulträger ein anderer als der Staat, so ist die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand auch dem Schulträger bekannt zu geben. Bei Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung der Altersgrenze ist er vorher über die geplante Maßnahme zu hören. Dem Schulträger erwächst durch die Verfügung die Verpflichtung zur Zahlung des in der Verfügung festgesetzten Ruhegehalts.

(3) Die Vorschriften über die Rechtsmittel (§ 10) finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Über die Festsetzung der den Hinterbliebenen zustehenden Hinterbliebenenbezüge finden die Vorschriften des § 10 entsprechende Anwendung.

§ 13

(1) Ist eine Gemeinde Schulträger einer höheren Lehranstalt, so kann zur Unterstützung des Gemeindevorstandes bei Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Schule ein Schulausschuß gebildet werden. Der Schulausschuß untersteht dem Gemeindevorstand. Seine Zusammensetzung, Befugnisse und Geschäftsordnung ist durch eine vom Gemeindevorstand aufzustellende und vom Senat zu genehmigende Satzung festzulegen.

(2) Der Gemeindevorstand kann bestimmen, daß für alle von der Gemeinde unterhaltenen höheren, mittleren, Fach- und Berufsschulen und Volksschulen ein gemeinsamer Schulausschuß gebildet wird. In diesem Falle finden auf die Bildung dieses Schulausschusses die §§ 22 bis 25 der Rechtsverordnung über Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen vom 15. 5. 1932 (G. Bl. S. 247) Anwendung mit der Maßgabe, daß je ein Schulleiter oder Lehrer (§ 22 Ziff. 2 der Rechtsverordnung vom 15. 5. 1932) an einer höheren, Mittel- und Volksschule sowie Fach- und Berufsschule beschäftigt sein muß. Die Schulleiter oder Lehrer haben, wenn ein gemeinsamer Schulausschuß gebildet wird, nur Stimmrecht in den Angelegenheiten der Schulart, der sie angehören.

§ 14

Eine öffentliche höhere Lehranstalt kann nur mit Genehmigung des Senats geschlossen werden.

Mittel-, Fach- und Berufsschulen

§ 15

(1) Auf Mittel-, Fach- und Berufsschulen finden die Vorschriften der §§ 6 bis 14 entsprechende Anwendung, soweit nicht durch besondere Verordnung des Senats etwas anderes bestimmt ist oder sich aus dieser Verordnung Ausnahmen ergeben.

(2) Die Vorschrift des § 6 letzter Absatz über Erhebung von Schulgeld findet auf Mittel- und Fachschulen Anwendung; auf Berufsschulen, insoweit es sich um freiwilligen Schulbesuch handelt.

Privatschulen

§ 16

(1) Eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts bedarf zur Errichtung einer Privatschule, die die gleichen Ziele verfolgt wie eine im Staatsgebiet vorhandene öffentliche Schule, der Genehmigung des Senats. Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Neben der nach Abs. 1 erteilten Genehmigung bedarf der vom Schulträger in Aussicht genommene Leiter und die Lehrer der Anstalt der Genehmigung des Senats zur Leitung der Schule und Erteilung des Unterrichts.

(3) Der Senat erläßt die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigungen in Abs. 1 und 2 erteilt werden (Art. 105 Abs. 1 der Verfassung).

(4) Die Genehmigung des Abs. 1 kann auch versagt werden, wenn ein Bedürfnis zur Errichtung der geplanten Schule nicht besteht. Ob ein Bedürfnis besteht, entscheidet endgültig der Senat.

§ 17

(1) Verletzt der Leiter einer Privatschule die ihm obliegenden Pflichten oder wird er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen unfähig, so kann ihm die Erlaubnis wieder entzogen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Beschäftigung eines Lehrers untersagt werden.

(2) Leistet der Schulträger nicht die ihm vom Senat rechtskräftig auferlegten Aufwendungen trotz Mahnung (§ 3) oder fallen die Voraussetzungen fort, unter denen die Genehmigung erteilt war (§ 16 Abs. 1 und 3), so kann die ihm erteilte Erlaubnis entzogen werden.

§ 18

Unterricht und Erziehung an Privatschulen unterstehen in gleicher Weise der Aufsicht des Senats wie in öffentlichen Schulen. Weigert sich der Leiter der Schule oder der Schulträger, den Anordnungen des Senats auf dem Gebiet des inneren Schulwesens nachzukommen, so kann die nach § 16 erteilte Genehmigung entzogen werden.

§ 19

Gegen die Verfügung des Senats auf Grund der §§ 17 und 18 findet binnen 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Verwaltungsgericht statt.

§ 20

Die nach § 16 erteilte Genehmigung erlischt, wenn die Schule 6 Monate hintereinander geschlossen ist.

§ 21

(1) Die Erteilung von Privatunterricht an Jugendliche unter 18 Jahren in Fächern, die in öffentlichen Schulen gelehrt werden, bedarf der Genehmigung der vom Senat zu bestimmenden Dienststelle. Die Genehmigung kann auch auf Zeit erteilt werden und von Bedingungen abhängig gemacht werden. Der Senat erläßt die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zur Erteilung von Privatunterricht erteilt wird. Die Schulaufsicht des Senats erstreckt sich auch auf diesen Privatunterricht. Die Vorschriften der §§ 17 bis 19 gelten entsprechend.

(2) Die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung kann für bestimmte Gruppen von Personen allgemein erteilt werden.

(3) Die Erteilung sonstigen Privatunterrichts mit Ausnahme des Privatmusikunterrichts unterliegt lediglich den Vorschriften der Gewerbeordnung.

(4) Ob die Erteilung von Privatunterricht vorliegt oder der Betrieb einer Privatschule, entscheidet endgültig der Senat.

(5) Unberührt bleiben die bestehenden Vorschriften über Privaterzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen usw.

§ 22

(1) Für Privatschulen, die andere Ziele als öffentliche Schulen verfolgen, kann der Senat Vorschriften erlassen, insbesondere anordnen, daß die Errichtung dieser Schule von seiner Genehmigung abhängig gemacht wird.

(2) Ob eine Schule ein anderes Ziel verfolgt als eine öffentliche Schule, entscheidet endgültig der Senat.

Kindergärten

§ 23

(1) Die Errichtung eines Kindergartens, sei es durch eine öffentliche Körperschaft oder durch eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, bedarf der Genehmigung des Senats. Die Genehmigung kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Neben der nach Abs. 1 erteilten Genehmigung bedarf der Leiter des Kindergartens und alle mit der Pflege und Wartung von Kindern beauftragten Personen zu ihrer Tätigkeit der Erlaubnis des Senats.

(3) Der Senat erläßt die Vorschriften über die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigungen in Abs. 1 und 2 erteilt werden.

(4) Die Genehmigung des Abs. 1 kann auch versagt werden, wenn ein Bedürfnis zur Errichtung eines Kindergartens nicht besteht. Ob ein Bedürfnis besteht, entscheidet endgültig der Senat.

§ 24

Welche Einrichtungen Kindergärten im Sinne des § 23 sind, entscheidet endgültig der Senat.

Die Vorschriften der §§ 17 bis 20 gelten für Kindergärten entsprechend.

Schlußbestimmungen

§ 25

Bei Zwangsvollstreckungen gegen Schulen, die eine besondere Rechtspersönlichkeit besitzen, beschließt über die Art und Weise der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen der Senat, auch wenn es sich um dinglich gesicherte Ansprüche handelt.

§ 26

Die Staatsministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839 sowie die Verordnung betr. die Anstellung der Direktoren und Lehrer an höheren Schulen vom 9. Dezember 1842 (Ges. S. 1843 S. 1) und die Verordnung vom 2. 8. 1917 (R.G.Bl. S. 683) werden hiermit aufgehoben.

§ 27

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Rechtsverordnung erläßt der Senat.

§ 28

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Boeck

133

Verordnung

betr. Abänderung der Verordnung über die Errichtung eines Lommenschifferbetriebsverbandes für die Danziger Wasserstraßen vom 25. Juli 1932. (St. A. S. 268.)

Vom 8. August 1933.

Auf Grund des „Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat" vom 24. Juni 1933 (§ 1 Ziffer 66 und 71 und § 2) — G. Bl. S. 273 — und der Verordnung zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1932 Teil II § 1 (G. Bl. S. 399) wird hiermit verordnet:

Die Verordnung über die Errichtung eines Lommenschifferbetriebsverbandes für die Danziger Wasserstraßen vom 25. Juli 1932 (St. A. S. 268) wird wie folgt geändert:

§ 1

Innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig wird für die Wasserstraßen des Weichsel-Nogat-Deltas ein Lommenschifferbetriebsverband errichtet.

Dem Verband gehört als Mitglied an, wer mit Lommen (Kähne von 15 bis 120 t) gewerbsmäßig Güter für andere befördert. Als Lommen gelten auch kleine Dampfer und Motorfahrzeuge, welche nach der Art der Lommen gewerbsmäßig Güter für andere befördern.

Zweifelsfälle der Mitgliedschaft entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Der Verband hat seinen Sitz in Tiegenhof.

Die Tätigkeit des Verbandes wird durch Satzung geregelt.

§ 2

Der Verband hat die Belange seiner Mitglieder zu fördern. Zu diesen Aufgaben gehört: Die Wahrnehmung der Belange seiner Mitglieder nach außen, namentlich gegenüber den Behörden und den an der Binnenschiffahrt Beteiligten.

§ 3

Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er untersteht dem Senat als Aufsichtsbehörde.

§ 4

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,

1. die Zwecke des Verbandes zu fördern,
2. die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes getroffenen Anordnungen des Vorstandes zu befolgen,
3. bei Vermeidung von Ordnungsstrafen die für das Stromgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte einzuhalten.

§ 5

Innerhalb 2 Wochen seit Inkrafttreten dieser Bestimmungen beruft die Aufsichtsbehörde aus den Mitgliedern (§ 1 Absatz 2) des Verbandes eine Versammlung von mindestens 8 Vertretern der verschiedenen Interessengebiete ein. Nach Anhörung derselben bestimmt die Aufsichtsbehörde den Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes. Dieser besteht aus 6 Mitgliedern. Der Vorstand wird jeweilig nach Anhörung der Mitgliederhauptversammlung durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Der Vorstand beruft spätestens 14 Tage nach seiner Bestellung eine Mitgliederhauptversammlung, welche die Satzung beschließt. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig.

§ 6

Die Mitgliederbeiträge und die Ordnungsstrafen werden auf Antrag des Vorstandes nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen.

§ 7

Den Mitgliedern des Verbandes steht gegen Maßnahmen des Vorstandes die Beschwerde zu, über welche die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat.

§ 8

Zur Auflösung des Verbandes ist lediglich die Aufsichtsbehörde berechtigt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 8. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

134

Verordnung

zur Errichtung eines Frachtenausschusses für das Gebiet des Lommenschifferbetriebsverbandes.

Vom 8. August 1933.

Zur Durchführung der am 8. August 1933 beschlossenen Verordnung betr. Abänderung (vorstehend veröffentlicht) der Verordnung über die Errichtung eines Lommenschifferbetriebsverbandes für die Danziger Wasserstraßen vom 25. Juli 1932 (St.A. S. 268) wird hiermit verordnet:

§ 1

Zur Regelung der Entgelte im Binnenschiffsverkehr wird ein Frachtenausschuß errichtet.

§ 2

Der Frachtenausschuß setzt sich zusammen aus vier Vertretern des Vorstandes des Lommenschifferbetriebsverbandes und aus je 2 Vertretern

a) der Verlader,

b) der Spediteure.

Die Vertreter der beiden Gruppen a) und b) werden durch die Aufsichtsbehörde berufen.

§ 3

Die Aufsichtsbehörde (§ 5) kann sich in dem Frachtenausschuß vertreten lassen. Sie entscheidet bei Stimmengleichheit.

§ 4

Der Frachtenausschuß wird ermächtigt, Mindest- und Höchstentgelte im Binnenschiffsverkehr (Beförderungspreise, Anteilfrachten, Schlepplöhne) festzusetzen, sowie die Grundsätze für die Verteilung des Frachtgutes aufzustellen.

§ 5

Die Aufsicht über den Frachtenausschuß führt der Senat der Freien Stadt Danzig.

Die Beschlüsse gemäß § 4 bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, bei besonders gelagerten Fällen eine von dieser Verordnung abweichende Regelung zu treffen.

§ 7

Die Auflösung des Frachtenausschusses erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 8. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

135

Verordnung

zur Errichtung eines Fracht- und Tarifausschusses.

Vom 8. August 1933.

Zur Durchführung der Verordnung des Senats der Freien Stadt Danzig „zur Errichtung eines Schiffahrtbetriebsverbandes für die Wasserstraßen der Freien Stadt Danzig" vom 1. August 1933 (G. Bl. S. 365) und der Verordnung zur Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 16. Juni 1932 (G. Bl. S. 399) wird verordnet:

§ 1

Zur Regelung der Entgelte im Binnenschiffsverkehr wird ein Fracht- und Tarifausschuß errichtet.

§ 2

Der Fracht- und Tarifausschuß setzt sich zusammen aus je 2 Vertretern

a) der Kahnschiffahrt,
b) der Schleppschiffahrt,
c) der Fahrgastschiffahrt,
d) der Verlader,
e) der Spediteure,
f) der Frachtbestätiger.

Die Vertreter der Gruppen a bis c sind vom Vorstand des Schiffahrtbetriebsverbandes zu bestimmen. Die Vertreter der Gruppen d bis f werden durch die Aufsichtsbehörde berufen.

§ 3

Die Aufsichtsbehörde (§ 5) kann sich in dem Fracht- und Tarifausschuß vertreten lassen. Sie entscheidet bei Stimmengleichheit.

§ 4

Der Fracht- und Tarifausschuß wird ermächtigt, Mindest- und Höchstentgelte im Binnenschiffsverkehr (Beförderungspreise, Anteilfrachten, Schlepplöhne, Maklerentgelte) festzusetzen, sowie die Grundsätze für die Verteilung des Frachtgutes, der Schleppgelegenheiten und der Personenbeförderung aufzustellen.

§ 5

Die Aufsicht über den Fracht- und Tarifausschuß führt der Senat der Freien Stadt Danzig. Die Beschlüsse gemäß § 4 bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 6

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, bei besonders gelagerten Fällen eine von dieser Verordnung abweichende Regelung zu treffen.

§ 7

Die Auflösung des Fracht- und Tarifausschusses erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 8. August 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.